

Satzung

DES SAALE-ORLA-KREISSPORTBUNDES e.V.

**(gegründet am 13.04.1994
in Lobenstein)**

Neufassung vom 07.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Saale-Orla-Kreissportbund e.V.", nachfolgend Kreissportbund genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pöbneck unter der Nummer 240469 eingetragen und hat seinen Sitz in Pöbneck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Saale-Orla-Kreises.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Kreissportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedweden politischem oder sonstigem Extremismus entgegen.
3. Der Kreissportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
4. Der Kreissportbund tritt für Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
5. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Kreissportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
10. Der Kreissportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, den Gemeindeverwaltungen und den im Kreistag vertretenen demokratischen Parteien bei

Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 (3) der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportförderungsgesetz und auf § 2 (2) der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Als regionale Untergliederung und satzungsmäßiges Organ des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Thüringen e.V. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Thüringen e.V. seine Vereine und Verbände, insbesondere bei
 - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung,
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden,
 - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen,
 - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben,
 - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region,
 - der Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten, Vereinsmanagern und Vereinsvorständen ,
 - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens,
 - den Projektmaßnahmen,
 - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren,
 - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben,

Der Kreissportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten dabei Unterstützung durch den LSB Thüringen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Kreissportbundes sind:

- a) Die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen e.V., die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben.
Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen e.V. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefaßten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Kreissportbund.
Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen e.V. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund.
Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Thüringen e.V. ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt aus dem Saale-Orla-Kreissportbund/LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.
Die Austrittserklärung muss mindesten einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.
Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Kreissportbundes. Auf § 10 Abs. 3 der Satzung des LSB Th. wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt aus Sicht des Saale-Orla-Kreissportbundes insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.

b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

§ 5 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen e.V.

1. Der Kreissportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
3. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung des Landessportbundes Thüringen e.V. (§§ 1, 2, 3, 4 Buchst. a, 5, 6 Ziffer 1, 7 Ziffer 1 Satz 2-5 und Ziffer 2 Satz 1, 10, 12, 13 und 14) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung des Landessporttages/Hauptausschusses des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die vom Landessporttag oder Hauptausschuss beschlossenen Satzungsänderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung umzusetzen und dem Registergericht einzureichen.
5. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem LSB Thüringen ist das Schiedsgericht des LSB Th. ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Kreissportbundes e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung (Kreissporttag)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.
Sie wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, durchgeführt.
In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen e.V. stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung "Kreissporttag". Dieser soll mindestens 3 Monate vor dem Landessporttag tagen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - Bestätigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt durch geeignete Veröffentlichung des Termins und einer vorläufigen Tagesordnung in der Tagespresse (OTZ) und im Internet auf der Homepage des Kreissportbundes.
Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund eingegangen sein. Die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt dann bei Notwendigkeit spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Präsidiums statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen

gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

6. Stimmberechtigt zur Mitgliederversammlung sind:

- a) die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine Delegiertenstimme.
- b) die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen. Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Delegiertenstimme.
- c) die Mitglieder des Präsidiums.

Ein Delegierter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen e.V.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Präsidium des Kreissportbundes

1. Das Präsidium führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Kreissportbundes.
Dem Präsidium gehören mindestens an
 - a) der Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund
 - e) der Vereinsberater
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizpräsidenten und der Schatzmeister und der Vorsitzende der Sportjugend. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.
3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Präsidiumspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium kommissarisch

besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Präsidiumsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 9 Ordnungen

Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Diese werden mit einfacher Mehrheit im Präsidium beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Kreissportjugend beschlossen und vom Präsidium bestätigend zur Kenntnis genommen.

§ 10 Beiträge

Der Kreissportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Einzug erfolgt durch ein gemeinsames Einzugsverfahren durch den Landessportbund Thüringen nach Rechnungslegung.

§ 11 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz ist in Pößneck.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 12 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist die die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Kreissportbundes.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Auflösung des Kreissportbundes

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Antrag zur Auflösung des Kreissportbundes darf nur auf Anregung des Hauptausschusses oder des Landessporttages des LSB Thüringen e.V. auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Kreissportbundes.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Kreissporttag im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen e.V. zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreissportbundes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung des Sports.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Bad Lobenstein, den 07.06.2017